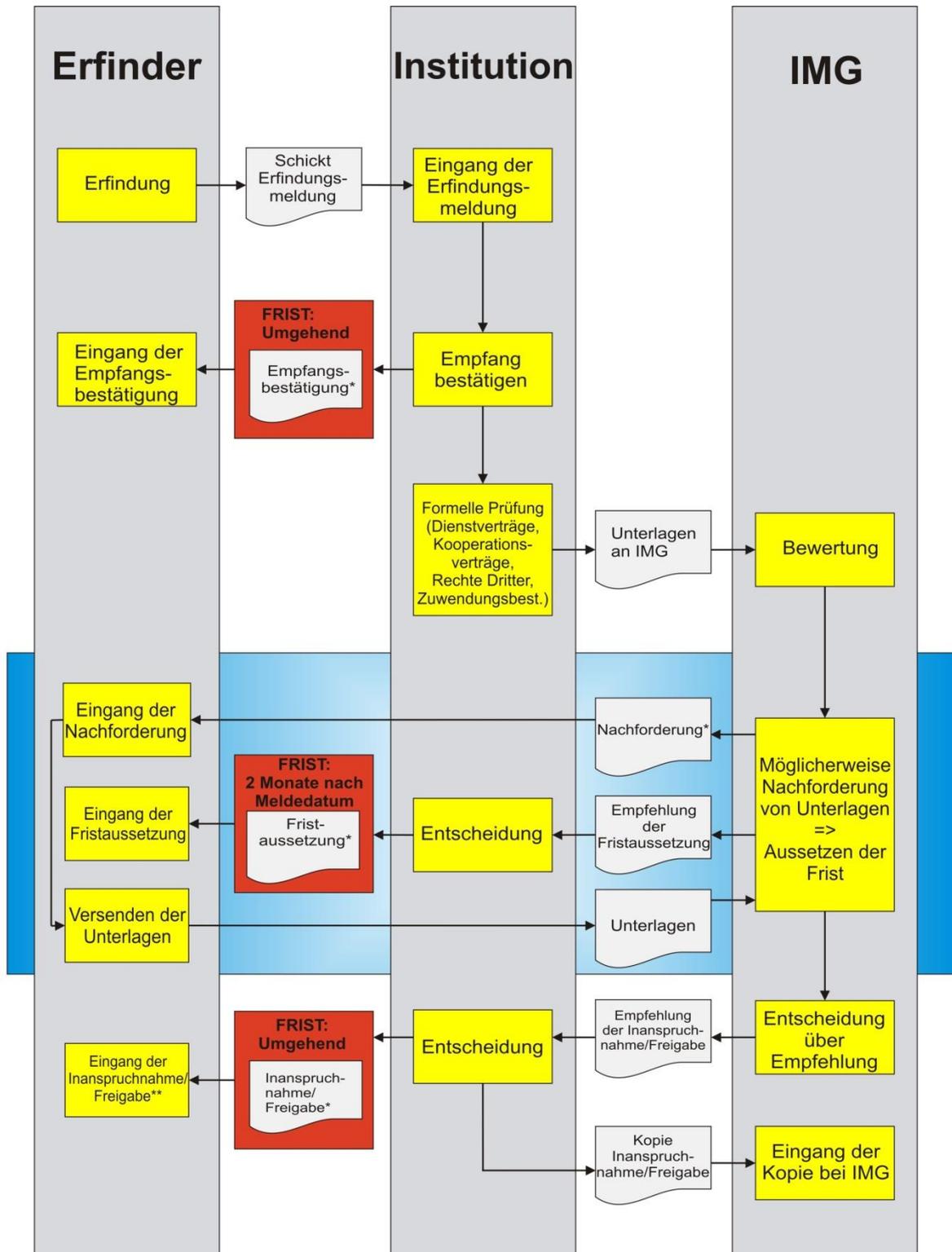


# Erfindungsmeldung – Inanspruchnahme – Freigabe



\* Jede Dienstfinderin und jeder Dienstfinder erhält jeweils ein eigenes Schreiben zur Inanspruchnahme, Freigabe, Empfangsbestätigung, Nachforderung von Unterlagen und zur Fristaussetzung.

\*\* Verstreicht die 4-Monats-Frist ohne Entscheidung der Institution, so gilt die Inanspruchnahmefiktion nach § 6 (2) ArbNErfG. Auch nach Ablauf der Frist ist die Freigabe möglich, sofern noch keine Patentanmeldung eingereicht wurde.